

Wodurch ist die Notwendigkeit der gewissenhaften Planung jeder Beschuldigtenvernehmung in der Untersuchungsarbeit des MfS begründet?

1. Jede Beschuldigtenvernehmung muß effektiv genutzt und offensiv gestaltet werden, um wahrheitsgemäße Beschuldigenaussagen zu erarbeiten, die zur Unterstützung der Politik der Partei, zur Aufklärung und Entlarvung feindlicher Pläne und Aktionen sowie zur umfassenden Klärung des Straftatverdachts und seiner Zusammenhänge beitragen.

Dazu bedarf es zielstrebigem und überlegtem Vorgehen des Untersuchungsführers in der Beschuldigtenvernehmung, vor allem in Verwirklichung der Untersuchungsprinzipien der Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in ihrer Einheit. Der Untersuchungsführer muß den Inhalt und den Verlauf jeder Vernehmung bestimmen.

2. Manche Beschuldigte versuchen in der Vernehmung eine gegen die Feststellung der Wahrheit gerichtete Verhaltenskonzeption durchzusetzen, indem sie mehr oder weniger große Teile ihrer Handlungen und Kenntnisse verschweigen oder falsch darstellen, Mittäter oder andere Tatbeteiligte oder Sympathisanten aus dem Strafverfahren heraushalten u. v. a. m. Es muß verhindert werden, daß Beschuldigten die Verwirklichung solcher wahrheitswidriger Verhaltenslinie gelingt. Dazu ist planmäßiges und kontinuierliches Vorgehen in jeder Einzelvernehmung und in der Folge mehrerer Vernehmungen eine wichtige Voraussetzung. Je planloser der Untersuchungsführer in der Vernehmung vorgeht, um so größere Chancen besitzt der Beschuldigte, seine gegen die vollständige Aufdeckung der Straftat gerichtete Verhaltenskonzeption zu realisieren.

3. Die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens muß rationell und mit dem für die umfassende Aufklärung der möglichen Straftat und ihrer Zusammenhänge erforderlichen Aufwand geschehen. Es muß vermieden werden, daß unnötige Doppel- und Mehrfachvernehmungen erfolgen, weil wichtige Fragenkomplexe oder